



Sportgemeinschaft Weinstadt e.V.

Satzung

Inhalt

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§2	Zweck des Vereins	3
§3	Mitglieder.....	3
§4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§6	Rechte der Mitglieder	5
§7	Pflichten der Mitglieder	6
§8	Mitgliedsbeiträge	6
§9	Organe des Vereins	6
§10	Mitgliederversammlung	6
§11	Vereinsausschuss.....	8
§12	Vorstand	8
§13	Ehrenrat.....	9
§14	Geschäftsführung	9
§15	Besonderer Vertreter	10
§16	Vereinsjugendleiter.....	10
§17	Kinder- & Jugendschutz	10
§18	Rechnungsprüfer	10
§19	Vergütung für die Vereinstätigkeit	11
§20	Abteilungen	11
§21	Maßregelungen.....	11
§22	Ordnungen des Vereins	12
§23	Auflösung des Vereins	12
§24	Datenschutz.....	12
§25	Schlussbestimmungen	12

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Weinstadt“ (SG Weinstadt). Er hat seinen Sitz in Weinstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landes-Sportbundes e.V. (WLSB) und erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zur Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere aber der Mitglieder und Jugend.

Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Parteipolitische, rassische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

1. eingetragene Vereine als ordentliche Mitglieder
2. Erwachsene als Vollmitglieder
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als minderjährige Mitglieder
4. Ehrenmitglieder, die durch den Vereinsausschuss ernannt werden, als Vollmitglieder

5. kooperative Gruppen, wie juristische Personen, Körperschaften und Vereine – sofern sie nicht schon unter Abs. 1. fallen -, Firmensportgruppen oder ähnliche Organisationen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Dieser kann in Textform oder über ein vom Verein bereitgestelltes Online-Antragsformular gestellt werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese Zustimmung kann schriftlich oder elektronisch im Rahmen des Online-Antragverfahrens erfolgen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über die Aufnahme der sonstigen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch innerhalb von 4 Wochen zu, über den der Vereinsausschuss endgültig entscheidet. Dieser ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Ablehnung der Mitgliedschaft anzugeben.

Mit der Aufnahme in den Verein werden Satzung und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, verbindlich anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, in dem sie beantragt wird.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bis spätestens 30.11. eines Jahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags, der Umlagen und Gebühren bis Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in welchem der Austritt erfolgt.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein solcher gelten insbesondere:

- Zahlungsrückstand bei Beitrag, Umlagen und Gebühren von mehr als einem Jahr trotz
- zweimaliger Mahnung
- grober Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder die Vereinskameradschaft

- wiederholtes Widersetzen gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Betragen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Vor der Beschlussfassung ist der Abteilungsleiter des betroffenen Mitglieds zu hören. Für einen Ausschluss, der nicht auf Zahlungsrückstand gegründet ist, ist ein schriftlicher Antrag von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 4 Wochen gegen den Beschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung geltend machen, zu der er einzuladen und vor Beschlussfassung zu hören ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen und unter Beachtung der Haus- und Platzordnung Sport betreiben.

Die ordentlichen Mitglieder und die Vollmitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied über 16 Jahren hat aktives Wahlrecht und ab 18 Jahren passives Wahlrecht in allen Organen des Vereins, sofern die Satzung oder die Ordnungen nichts anderes vorschreiben.

Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen als Gäste teilnehmen.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

Fühlt sich ein Mitglied durch Beschlüsse der Vereinsorgane oder durch Tun oder Unterlassen eines Mitglieds benachteiligt oder in seinen Rechten beschränkt, steht ihm die sofortige Beschwerde zu. Diese Beschwerde ist beim Vereinsausschuss schriftlich einzureichen, der darüber bei der nächstfolgenden Ausschusssitzung beschließt. Beschwerden über Beschlüsse des Vereinsausschusses sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet, wenn erforderlich zieht er die Mitgliederversammlung hinzu.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Vereinsinteressen zu wahren und zu vertreten und die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten
- alle Einrichtungen des Vereins vor Schaden zu bewahren
- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Gebühren zu entrichten
- zur unverzüglichen Mitteilung von persönlichen Änderungen (z.B. Namensänderungen, Wohnungswechsel, Änderung der Bankverbindung, Ende der Ausbildungszeit, Wehrdienst, Studium) an die Geschäftsstelle zu melden.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung oder die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge schlägt der Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitgliederversammlung kann ebenso auf Vorschlag des Vereinsausschusses Zusatzbeiträge, Umlagen und Sonderleistungen festsetzen. Umlagen und Sonderleistungen dürfen nicht mehr als das 2½ fache des Jahresbeitrages betragen. Die Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge erheben. Diese müssen auf der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Vorstand genehmigt werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand
- der Ehrenrat

Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nichts Anderes bestimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung soll im I. Halbjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeigeblatt der Stadt Weinstadt und auf der Website des Vereins im Internet unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind,

einberufen. Zwischen Einladung und Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichts des Vorstandes Finanzen
 - c) Berichte der Rechnungsprüfer
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme und jedes ordentliche Mitglied unabhängig von der Zahl seiner Einzelmitglieder eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandsvorsitzenden, Vorstand Finanzen, Rechnungsprüfers und der Abteilungsleiter.
 - b) Entlastung der Vorstandmitglieder
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - d) Genehmigung der Beiträge, Gebühren und Umlagen, Zusatzbeiträge und Sonderleistungen.
 - e) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - g) Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Tritt ein Mitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied kommissarisch einsetzen.
 - h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vereinsausschusses.
 - i) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses.
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfordert eine Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder.
 - k) Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
5. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle in Textform mit Begründung eingehen.
6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn dies vom Vereinsausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder oder von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die Berufung der Versammlung gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 2.
7. Die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Für die weiteren Formalitäten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§11 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Vereinsjugendleiter
 - e) ein Mitglied des Ehrenrates

Im Verhinderungsfall haben die jeweiligen Stellvertreter Sitz und Stimme im Ausschuss. Der Geschäftsführer (§ 12 Ziff. 4), Sachverständige und andere Mitglieder können beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

2. Die Vereinsausschusssitzungen werden, so oft es die Geschäftslage erfordert, vom Vorstand oder dem Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens 3 Tagen und Angabe der Tagesordnungen einberufen.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vereinsausschuss hat außer den an anderen Stellen der Satzung festgelegten insbesondere noch folgende Aufgabe:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung
 - b) Beratung und Vorlage des Haushaltsplanes zur Mitgliederversammlung
 - c) Beschließung von außerordentlichen Aufgaben außerhalb des Haushaltsplanes, sofern dies im Sinne und Zweck des Vereins unbedingt erforderlich ist, insgesamt bis zu einer Höhe von 1/3 des Haushaltsplanes
 - d) Beschließung über Gründung oder Auflösungen von Abteilungen
 - e) Beschließung über Aufnahme anderer Vereine
 - f) Beschließung über die Ordnungen des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes besagt.
 - g) Koordinierung des gesamten Sportbetriebes und von Veranstaltungen
 - h) die Behandlung von Beschwerden und endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Entscheidung über die sonstigen Ehrungen. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB und dieser Satzung sind:
 - der Vorsitzende des Vorstandes,
 - 4 bis 8 weitere Vorstandsmitglieder
2. Vereinsjugendleiter ohne BGB Vertretung
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Geschäfte des Vorstandes sind in Geschäftsbereiche aufzuteilen und in einem Organigramm darzustellen. Für die Zuständigkeiten und

Verantwortlichkeiten ist ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen. Zu seiner Unterstützung und zur Durchführung bestimmter Arbeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Vereinsmitglieder heranziehen.

5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, aufgeteilt in 2 Gruppen in wechselseitigem Turnus (rollierendes System).
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand hat seine Beschlüsse schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und dem Vereinsausschuss bekannt zu geben.
8. Der Vorstand Finanzen ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
9. Der Vorstand ist berechtigt, sofern dies im Sinn und zum Zweck des Vereins erforderlich ist, im laufenden Geschäftsjahr Verbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplanes in Höhe von 50.000,- Euro im Einzelfall und von insgesamt 100.000,- Euro einzugehen. Er ist verpflichtet, den Vereinsausschuss in der nächsten Sitzung darüber zu informieren und die Ausgaben zu begründen.
10. Der Vorstand kann die Pacht, oder die Belastung von Grundstücken veranlassen.

§13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt werden.
2. Die Mitglieder sollen durch ihre Persönlichkeit und Kenntnis der Vereinsentwicklung in der Lage sein, die diesem Organ zukommenden Aufgaben zu erfüllen.
3. Aufgaben des Ehrenrats sind im Wesentlichen:
 - sich für ein harmonisches Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und Tradition des Vereins einzusetzen;
 - Vorschläge des Vorstands für die Ehrenmitgliedschaft zu prüfen und eigene Vorschläge zu machen;
 - Die Umsetzung der Vorgaben aus der Ehrungsordnung, in der Einzelheiten geregelt sind.

§14 Geschäftsführung

Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der Ausschuss ist darüber zu informieren. Art und Umfang seiner Tätigkeiten, sowie die Vertretung im Außenverhältnis wird in einer Stellenbeschreibung geregelt. Dem Geschäftsführer kann vom Vorstand, in stets widerruflicher Weise, Sitz und Stimme im Vorstand und im Ausschuss verliehen werden. Dieses Stimmrecht ruht in allen Fragen, die das Anstellungsverhältnis betreffen. Er ist nicht Organ im Sinne von §9 der Satzung.

§15 Besonderer Vertreter

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

Der Aufgabenbereich und der Umfang der Vertretungsmacht werden vom Vorstand schriftlich festgelegt. Die Bestellung, Vergütung und Abberufung erfolgen durch den Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

Die Tätigkeit des besonderen Vertreters kann ehrenamtlich, auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung erfolgen.

§16 Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter koordiniert die gesamte Kinder- und Jugendarbeit in den Abteilungen sowohl in sportlicher als auch in geselliger Hinsicht mit dem Ziel, auch gemeinsame Kinder- und Jugendveranstaltungen durchzuführen. Seine Wahl erfolgt durch die Abteilungsjugendleiter.

§17 Kinder- & Jugendschutz

Der Verein verpflichtet sich, den Kinder- und Jugendschutz als festen Bestandteil seiner Arbeit zu verankern. Grundlage hierfür ist der vom Verein entwickelte Ehrenkodex, der die Leitlinien für ein respektvolles, sicheres und verantwortungsvolles Verhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen definiert.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung wird der Vorstand ermächtigt, Maßnahmen und Verfahren einzuführen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Dabei orientiert sich der Verein an den geltenden gesetzlichen Vorgaben und dem eigenen Anspruch, ein sicheres Umfeld für junge Menschen zu schaffen.

§18 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, jährlich mindestens einmal die Kasse des Vereins auf eine ordnungsgemäße Kassenführung hin zu überprüfen. Sie stellen fest, ob alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig vollzogen, sowie die erforderlichen Belege vorhanden sind und die Kassenvorgänge der Satzung entsprechen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Fortschreibung des Vereinsvermögens. Darüber hinaus prüfen sie die wirtschaftliche Verwendung der Einnahmen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den prüfenden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird dem Vorsitzenden bekannt gegeben. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.

4. Die Rechnungsprüfer können nur gemeinsam tätig werden. Sie sind berechtigt, Einblick in alle Unterlagen zu verlangen, die sich auf finanzielle Vorgänge auswirken können.
5. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§20 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen denen die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs obliegt.
Jedes Mitglied einer Abteilung kann Mitglied in einer anderen Abteilung sein.
2. Vorsitzender der einzelnen Abteilungen ist der Abteilungsleiter. Ihm steht der nach den jeweiligen Bedürfnissen zu bildende Abteilungsausschuss bei.
Abteilungsleiter und Abteilungsausschuss werden von der Abteilungsversammlung für eine Amtszeit entsprechend der des Vorstandes gewählt. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Vereinsorgane und die Kassenführung sind entsprechend anzuwenden.
3. Die Abteilung hat im Rahmen des §19 die Disziplinargewalt gegenüber ihren Abteilungsangehörigen. Sie wird vom Abteilungsausschuss im Rahmen des Sportbetriebs ggfs. vom Übungsleiter ausgeübt.
4. Die Abteilungsleiter erhalten Handlungsvollmacht für das jeweilige Geschäftsjahr im Rahmen des Abteilungshaushaltsplanes, sofern dieser vom Vorstand genehmigt wurde. Abteilungsleiter dürfen für den Verein keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
5. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, hat der Vereinsvorstand das Recht, die Kassen- und Vermögensverzeichnisse der Abteilungen zu prüfen oder durch die Rechnungsprüfer des Vereins prüfen zu lassen.
6. Näheres regelt die Abteilungsordnung

§21 Maßregelungen

Gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse oder Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, können vom Vereinsausschuss folgende Strafen ausgesprochen werden:

1. mündliche Verwarnung
2. schriftliche Verwarnung
3. Ausschluss vom Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zu 6 Monaten
4. Ausschluss aus dem Verein

Die Maßregelungen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen über den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung oder beim Vereinsausschuss einzulegen. Das entsprechende Organ entscheidet in seiner nächsten Sitzung endgültig.

§22 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Vereine eine Beitrags-, Geschäfts-, Finanz-, Abteilungs- und Ehrenordnung. Über die Ordnungen beschließt der Vereinsausschuss.

§23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (§10 Nr. 4 k). Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§24 Datenschutz

Der Verein speichert bei Eintritt eines Mitglieds personenbezogene Daten in vereinseigenen Datenverarbeitungsprogrammen. Diese Daten sind insbesondere Adresse, Alter und Bankverbindung des Mitglieds. Gleichzeitig wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Alle personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.

§25 Schlussbestimmungen

Für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Waiblingen zuständig.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten.